

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 270 - 272

Die Klage auf Beitreibung des Kaufpreises für die  
einem Maler und Anstreicher zu seinem  
Gewerbsbetriebe gelieferten Farbwaaren gehört zur  
Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

wurde auch neuerlich, wie schon früher a. a. O., vom obersten Gerichtshofe verworfen, und sich deshalb für das bayerische Recht auch auf die Ann. zum R. Th. II Kap. VIII §. 15 Nr. 1 lit. c und Nr. 2 lit. f bezogen, — sowie ausgeführt, der Umstand, daß die Forsttaxe sich nicht gleichbleibe, sondern nach Lokalstatuten oder Herkommen in einem gewissen Verhältnisse zu den Kaufpreisen des Holzes steige oder falle, ändere nichts an der Natur des Rechtsverhältnisses.

DA&Erf. v. 13. März 1866 Nr. 400<sup>65</sup>/<sub>66</sub>.  
 u.

### Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

#### CLXX.

Die Klage auf Beitreibung des Kaufpreises für die einem Maler und Anstreicher zu seinem Gewerbsbetriebe gelieferten Farbwaaren gehört zur Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes \*).

Kaufmann Br., welcher dem Maler B. zu Eichstädt mehrere Jahre lang Farbwaaren zu seinem Geschäfte geliefert und dafür nur theilweise Bezahlung erhalten hatte, stellte gegen denselben auf Entrichtung eines Forderungsrestes von 265 fl. bei dem k. Handelsgerichte Nürnberg Klage, welche er, nachdem sie von diesem Gerichte als nicht dahin gehörig zurückgewiesen worden war, beim k. Bezirksgerichte Eichstädt erneuerte.

\*) Vgl. hiezu Nr. CLXVIII oben S. 239, und Nr. CIL, Bd. XXX S. 105 d. Bl. f. RA.

Von diesem Gerichte wurde zwar die Klage zur Verhandlung ausgesetzt, jedoch nach durchgeführtem Schriftenwechsel gleichfalls angebrachten Ortes abgewiesen unter der Annahme, daß die Sache zum Handelsgerichte gehöre.

Der hienach entstandene Kompetenzkonflikt wurde auf Anregung des Klägers vom obersten Gerichtshofe dahin entschieden,

daß in der Sache das k. Bezirksgericht Eichstädt zuständig sei.

Zur Begründung dieses Ausspruches ist Folgendes angeführt:

Der Art. 271 Ziff. 1 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches bezeichnet als Handelsgeschäfte den Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, um dieselben weiter zu veräußern, und setzt demnach von dem, der solche anschafft, für ein Handelsgeschäft voraus, daß er die erworbenen Gegenstände selbst wieder in Natur oder auch nach ihrer Bearbeitung oder Verarbeitung in dieser ihrer sachlichen Eigenschaft weiter veräußere.

Maler B. hat zwar von dem Kaufmanne Br. Farben und andere Materialien sich angeschafft, jedoch nicht, um sie nach ihrer Verarbeitung als Waaren wieder weiter zu veräußern, sondern um sie für sein Handwerksgeschäft, bestehend in Verdingung seiner Dienste als Maler und Anstreicher, zu verwenden, und sie bloß bei seiner Werkverdingung im Arbeitsverdienste mit in Anschlag zu bringen.

Eben dadurch, daß diese Sachen bei dem Malergeschäfte ihre Selbständigkeit als Verkehrsgegenstände ganz und gar verlieren, unterscheidet sich dieses Handwerk wesentlich nicht nur von solchen, die den von ihnen gekauften oder sonst angeschafften Waaren lediglich eine besondere Form geben, sohin deren Fortbestehen als Waaren nicht beseitigen, wie

dies bei Schuhmachern oder Schreibern zutrifft, welche die von ihnen angeschafften Gegenstände nach ihrer Bearbeitung durch Verkauf oder ein anderes diesem ähnliches Rechtsgeschäft weiter veräußern, sondern auch von solchen, welche, wie die Bräuer die von ihnen erworbenen Waaren durch deren Verarbeitung und Mischung sogar in eine ganz andere äußere Gestalt bringen, gleichwohl aber wieder dieselben als Waaren weiter verkaufen, so daß in allen Fällen dieser beiden Arten, im Gegensatz zu den auf bloße Werkverdingung gerichteten Geschäften, der Arbeitslohn nur einen Beischlag zum Veräußerungspreise der betreffenden Sachen bildet.

Kann aber demzufolge hier davon keine Rede sein, daß Beklagter die von ihm angeschafften Waaren als solche wieder weiter veräußerte, worauf der Eingang erwähnte Artikel für den Bestand eines Handelsgeschäftes ausdrücklich hinweist, so erscheint auch in der That ein Handelsgeschäft an sich nicht gegeben, und, da jedenfalls der Beklagte ein Kaufmann nicht ist, im Hinblick auf Art. 64 Abs. 1 des Einf.=Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche unter allen Umständen die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in dieser Sache ausgeschlossen, während für das k. Bezirksgericht Eichstädt keinerlei Grund vorlag, nach vollständig durchgeführtem Vorverfahren ohne alle sachliche Veranlassung seine Zuständigkeit hierin ebenso abzulehnen, wie dies schon vorher, jedoch noch vor Einleitung eines prozessualen Verfahrens, von Seite des k. Handelsgerichtes Nürnberg erfolgt war.

Erk. d. OGH. v. 11. April 1865 UB. Nr. 32.

— | —